

Beschluß vom 4ten Octobris 1810, wegen Expedition der auf einen Notarius oder Landschreiber genommenen hohen Rechte.

---

Der Kleine Rath, durch neuere unangenehme Erfahrungen und die darauf gegründeten Bemerkungen eines Vollziehungsbeamten bewogen, nach Anhörung des Gutachtens der Justiz-Commission vom 21sten Septembris, beschließt: Sobald ein Notarius, in Folge einer Schuldforderung, mit dem hohen Rechtstrieb belegt wird, soll der betreffende Bezirksgerichtspräsident dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter ohne Verzug davon Anzeige geben, und dieser sogleich veranstalten, daß der nächstgelegene unparthenische Notarius, anstatt des erstern, die auf diesen genommenen hohen Rechte expediere.

Gegenwärtiger Beschluß wird den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern und Bezirksgerichts-Präsidenten zur Execution dessen, was die einte oder die andere dieser Beamtungen betrifft, zugestellt.

---